

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 29. Januar 2015

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

19.11.2015 II 12-1.33.43-973/4

Zulassungsnummer:

Z-33.43-973

Antragsteller:

SIMOTHERM GmbH Am Steinforst 5 99894 Friedrichroda

Geltungsdauer

vom: 1. Januar 2016 bis: 21. September 2017

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübelten und angeklebten Dämmstoffplatten

- "SIMOTHERM VWS-System"
- "SIMOTHERM MPT-System"
- "SIMOTHERM MPL-System"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.43-973 vom 29. Januar 2015.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.43-973

Seite 2 von 3 | 19. November 2015

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt 3.5 Brandschutz wird wie folgt ergänzt:

Zusätzlich muss bei schwerentflammbaren WDVS mit Dämmplatten aus EPS die Ausführung entsprechend der im Abschnitt 4.11 bestimmten Maßnahmen unter Beachtung der dort angegebenen Randbedingungen erfolgen. Andernfalls darf das WDVS nur dort verwendet werden, wo bauaufsichtlich normalentflammbare Außenwandbekleidungen zulässig sind.

Abschnitt 4.11 Zusätzliche konstruktive Brandschutzmaßnahmen

Für schwerentflammbare WDVS mit bis zu 300 mm dicken EPS-Platten müssen zusätzlich zu den in Abschnitt 4.6.2 enthaltenen Bestimmungen folgende konstruktiven Maßnahmen gegen eine Brandeinwirkung von außen ausgeführt werden (siehe Anlage 9):

- 1. ein Brandriegel an der Unterkante des WDVS bzw. maximal 90 cm über Geländeoberkante oder genutzten angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen (z. B. Parkdächer u. a.),
- ein Brandriegel in Höhe der Decke des 1. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 3 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen.
- 3. ein Brandriegel in Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzender horizontaler Gebäudeteile nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 8 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen.
- 4. weitere Brandriegel an Übergängen der Außenwand zu horizontalen Flächen (z. B. Durchgänge, -fahrten, Arkaden), soweit diese in dem durch einen Brand von außen beanspruchten Bereich des 1. bis 3. Geschosses liegen.

Die Brandriegel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe ≥ 200 mm,
- nichtbrennbare Mineralwolle-Lamellenstreifen, Baustoffklasse A1 oder A2 nach DIN 4102-1 bzw. Klasse A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1, nicht glimmend, aus Steinfasern mit einem Schmelzpunkt von mindestens 1000 °C geprüft nach DIN 4102-17, mit einer Rohdichte zwischen 60 und 100 kg/m³,
- mit mineralischem Klebemörtel (Bindemittel: Kalk und/oder Zement) vollflächig angeklebt und
- zusätzlich mit WDVS-Dübeln angedübelt (entweder durch den bewehrten Unterputz hindurch, oberflächenbündig unter dem bewehrten Unterputz oder im Mineralwolle-Lamellendämmstoff versenkt),
- Verdübelung mit zugelassenen WDVS-Dübeln bestehend aus Dübelteller und Hülse aus Kunststoff sowie Spreizelement aus Stahl, Durchmesser des Dübeltellers ≥ 60 mm, Rand- und Zwischenabstände der Dübel: mindestens 1 cm nach oben und unten, maximal 15 cm zu den seitlichen Rändern eines Brandriegel-Streifenelements sowie maximal 45 cm zum benachbarten Dübel.

Z46408.15 1.33.43-973/4



Bescheid über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.43-973

Seite 3 von 3 | 19. November 2015

Weiterhin ist ein Brandriegel (wie vorstehend beschrieben) maximal 1,0 m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. am oberen Abschluss des WDVS unterhalb eines Daches) in der Dämmebene des WDVS anzuordnen. Dieser Brandriegel ist mit einem Klebemörtel vollflächig anzukleben; eine zusätzliche Verdübelung mit zugelassenen WDVS-Dübeln ist jedoch nur auszuführen, wenn sie zur Aufnahme der Lasten aus Winddruck (Windsog) benötigt wird.

Die für schwerentflammbare WDVS in Abschnitt 4.6.2 vorgeschriebenen Maßnahmen im Bereich von Außenwandöffnungen müssen erst oberhalb des Brandriegels nach Nr. 3 ausgeführt werden.

Das applizierte WDVS muss von der Unterkante des WDVS bis mindestens zur Höhe des Brandriegels nach Nr. 3 folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestdicke des Putzsystems (Schlussbeschichtung + Unterputz) von 4 mm, bei Ausführung vorgefertigter, klinkerartiger Putzteile ('Flachverblender') Dicke des Unterputzes ≥ 4 mm,
- an Gebäudeinnenecken sind in den bewehrten Unterputz Eckwinkel aus Glasfasergewebe, Flächengewicht ≥ 280 g/m² und Reißfestigkeit > 2,3 kN/5 cm (im Anlieferungszustand) einzuarbeiten,
- Verwendung von EPS mit einer Rohdichte max. 25 kg/m³ und
- Verwendung eines Armierungsgewebes mit einem Flächengewicht von ≥ 150 g/m².

Dirk Brandenburger Abteilungsleiter Beglaubigt

Z46408.15 1.33.43-973/4

Bescheid vom 19. November 2015 über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.43-973 vom 29. Januar 2015

BR 1-3:

Zusatz-BR

Windlasten angedübelt

Gebäudeausschnitt

Außenwandöffnung



Anlage 9

Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten und angedübelten EPS-Platten

Anordnung der zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 4.11

BR mind. alle 2 Geschosse **oder** Sturzschutz über / um Außenwandöffnungen gemäß Zulassungsabschnitt 4.6.2 Zusatz-BR Brandriegel gegen Brandeinwirkung von außen maximal 1,0 m unterhalb von vollflächig angeklebt mit mineralischem angrenzenden Klebemörtel und zusätzlich gedübelt brennbaren Bauprodukten (z. B. Dächer) maximal 1,0 m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. Dächer) vollflächig angeklebt mit Klebemörtel, ggf. zur Aufnahme von Bereich mit 3. BR In Höhe der Decke über dem 3. Geschoss max. 8 m 2. BR Brandriegel alle 2 Geschosse gemäß Zulassungsabschnitt 4.6.2 In Höhe der Decke max. 3 m Sturzschutz / 3-seitige Einhausung über dem 1. Geschoss gemäß Zulassungsabschnitt 4.6.2 1. BR max. 0,9 m

> Spritzwassersockel

Z96398.15 1.33.43-973/4